

Satzung

des Vereins Aktiv für Senioren in Filderstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Aktiv für Senioren in Filderstadt e.V.. Er hat seinen Sitz in Filderstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

(1)

Der Verein fördert und unterstützt die Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation der Seniorinnen und Senioren in Filderstadt und setzt sich für deren Belange ein, unabhängig davon, ob diese zu Hause leben oder in einer der Filderstädter Einrichtungen der Altenpflege. Das Engagement des Vereins kann dabei sowohl ideeller als auch finanzieller Art sein.

(2)

Der Verein fördert und unterstützt nachdrücklich die Beziehungen zwischen den Menschen in den Filderstädter Einrichtungen der Altenpflege und der offenen Altenarbeit und der Bevölkerung. Der Verein organisiert und finanziert hierzu Veranstaltungen und Angebote verschiedener Art. Er strebt eine enge Partnerschaft mit Einrichtungen der Offenen Altenhilfe an.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4)

Der Verein sieht eine weitere Aufgabe seiner Arbeit darin, jederzeit die Öffentlichkeit für die Belange der Heime, ihrer Bewohnerinnen und Bewohner, der Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren zu interessieren und im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie in Zusammenarbeit mit den anerkannten Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege einen wesentlichen Beitrag zur fortlaufenden Verbesserung der Betreuung alter Menschen zu leisten.

(5)

Alle verfügbaren Mittel des Vereins werden zugunsten der in Absatz (1) beschriebenen Aufgaben des Vereins im Zusammenhang mit der Seniorenarbeit verwendet.

(6)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(7)

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(9)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(10)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Filderstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für die Altenarbeit zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

(1)

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele nach § 2 dieser Satzung zu fördern.

(2)

Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Aufnahmeerklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
2. Durch Austritt, der schriftlich zum Jahreswechsel mit einer Frist von 6 Wochen an den Vorstand zu erklären ist.
3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder bezahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag. Dieser Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- oder Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

a) Dem geschäftsführenden Vorstand

Dem/ der Ersten Vorsitzenden

Bis zu fünf Stellvertretenden Vorsitzenden

Dem Schriftführer/ Der Schriftführerin

Dem Schatzmeister/ Der Schatzmeisterin

b) Dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand nach a)

Einem Vertreter/ Einer Vertreterin der Aktiv + Kreativ-Werkstatt

Bis zu sechs Beisitzern

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Der/ die Erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten nur im Falle der Verhinderung des/ der Vorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder

(3)

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/ der Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1)

Der Vorstand tritt auf Einladung des/ der Ersten Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung auf Einladung eines der Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

(2)

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
5. die Festlegung allgemeiner Förderrichtlinien im Hinblick auf die Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
6. Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von 4 Jahren
7. Wahl des Vorstandes (§ 7) sowie von Ersatzmitgliedern des Vorstandes (§ 8)
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Ersten Vorsitzenden oder den weiteren Vorstandsmitgliedern des Vereins unter Anschluss der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal im Jahr einberufen. Außer der schriftlichen Einladung wird im Amtsblatt der Stadt Filderstadt auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.

(2)

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Ersten Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne die Enthaltungen, über eine Satzungsänderung einschließlich des Zwecks mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen.

(3)

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/ keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/ Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(4)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 13 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, außer Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/ Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Eigenständigkeit der Aktiv + Kreativ-Werkstatt

Zur Erreichung seines in § 2 dieser Satzung formulierten Zwecks errichtet der Verein die so genannte Aktiv + Kreativ-Werkstatt.

- (1) Diese verfolgt die Aufgabe durch Zusammenschluss von Mitgliedern und interessierten Dritten Veranstaltungen zu planen und durchzuführen, deren Erlös ausschließlich dem Verein und des von ihm verfolgten Zwecks zugute kommt. Gegenstand dieser Veranstaltungen ist die Herstellung und der Verkauf von Bastelarbeiten, Handarbeiten und Heimwerkerprodukten. Lediglich beispielhaft werden genannt: Selbstgestrickte Pullover, Schals, etc., Adventsgestecke und ähnliche kleinere Bastelarbeiten.
- (2) Die Aktiv + Kreativ-Werkstatt führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.
- (3) Die Aktiv + Kreativ-Werkstatt entscheidet über die von ihr erwirtschafteten Mittel in eigener Zuständigkeit. Zur Mittelverwaltung wird ein auf die Aktiv + Kreativ-Werkstatt lautendes Konto als Unterkonto des Vereinshauptkontos angelegt. Dieses unterliegt in der vorbeschriebenen Grenze der Verwaltung des zuständigen Organs des Vereins, ebenso den in dieser Satzung formulierten und vereinsrechtlich gebotenen Prüfungsanforderungen (Kassenprüfung). Dem Leiter/ der Leiterin der Aktiv + Kreativ-Werkstatt wird zur Ausübung der eigenen Zuständigkeit entsprechende Kontenvollmacht zugunsten des Unterkontos eingeräumt.

- (4) Im Falle der Auflösung der Aktiv + Kreativ-Werkstatt entscheidet diese in den Grenzen dieser Satzung für welchen satzungsgemäßen Zweck noch auf dem Unterkonto vorhandene Beträge zu verwenden sind. Sollte dem Vorstand nicht bis längstens 3 Monate nach Auflösung der Aktiv + Kreativ-Werkstatt eine Verwendung schriftlich mitgeteilt worden sein, fällt das Vermögen des Unterkontos dem Verein selbst zu.

§ 16 Geschäftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1)
Der Erste Vorsitzende/ Die Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eines der weiteren Vorstandsmitglieder, vollzieht die Organbeschlüsse und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (2)
Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3)
Der Schatzmeister/ Die Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte. Er/ sie ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Auszahlungen erfolgen im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Finanzordnung.
- (4)
Zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1)
Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2)
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3)
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren; jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam. Die vorstehenden Vorschriften geltend für alle Fälle der Auflösung und bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 18 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des Vereins ist Filderstadt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Mai 1992 errichtet, von der Mitgliederversammlung am 29.03.2006, 12.04.2016 und zuletzt am 14.09.2021 geändert.